

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOL2-A-085/042
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: jagd-agrar.bhho@noel.gv.at	
Fax: 02982/9025-28631	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn Nicole Wais	(0 29 82) 9025 Durchwahl 28636	Datum 24. August 2021
-------	-----------------------------	--------------------------------------	--------------------------

Betrifft
Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 289/9, KG Frauenhofen, Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Horn wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 289/9, KG Frauenhofen, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan (Beilage A), der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitt), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die Verordnung tritt **mit sofortiger Wirkung** in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Horn und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 100/2019

§ 4 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung, LGBl. Nr. 17/2021

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

- 1. Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen, z. H. der Frau Bürgermeister, St. Bernhard 56, 3580 St. Bernhard**
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

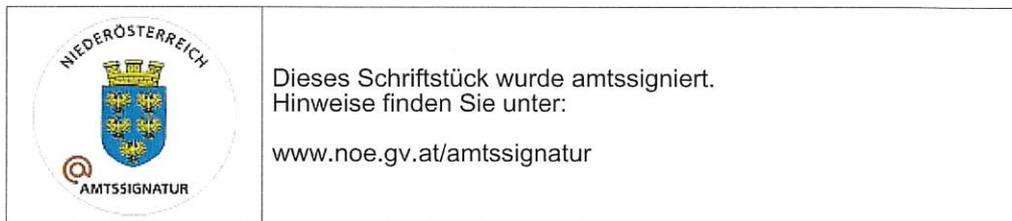
2. Stadtgemeinde Horn, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 4, 3580 Horn
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
3. Gemeinde Altenburg, z. H. des Bürgermeisters, Zwettler Straße 16, 3591 Altenburg
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung

einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten zur Kenntnis
6. Bezirksbauernkammer Horn, Nr 72, 3580 Mold zur Kenntnis
7. Bezirkspolizeikommando Horn, Prager Straße 32, 3580 Horn zur Kenntnis
8. Polizeiinspektion Horn, Prager Straße 32, 3580 Horn zur Kenntnis
9. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W a m s e r



Angeschlagen am: 24.8.2021

Abgenommen am:

Bezirkshauptmannschaft

Horn

Pflanzenkrankheit Feuerbrand

Katastralgemeinde Frauenhofen
Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen

Liste der betroffenen Katastralgemeinden,
ausgehend von dem Gr.Nr. 289/9

- 10018 Frauenhofen
- 10003 St. Bernhard
- 10041 Mühlfeld
- 10001 Altenburg
- 10060 Strögen
- 10007 Bürgerwiesen
- 10027 Horn
- 10038 Mödring
- 10009 Großburgstall

Beilage A

Zur Verordnung der BH Horn vom
24.8.2021, ZI. HOL2-A-085/042



Quellen: Land Niederösterreich, BEV
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 23.08.2021
Bearbeiter: Wais Nicole
Abteilung: HOL2
Verwendung: Feuerbrand KG Frauenhofen
Qualität: 96dpi
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers

